

Inhaltsverzeichnis

1.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	11.	Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren
2.	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalles, Sachschaden	12.	Versicherte Kosten
3.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	13.	Versicherungsort
4.	Gefahrengruppe Feuer	14.	Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften
5.	Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	15.	Versicherungswert
6.	Gefahrengruppe Leitungswasser	16.	Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko, Selbstbehalt
7.	Gefahrengruppe Sturm/Hagel	17.	Entschädigungsbegrenzungen
8.	Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren	18.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
9.	Gefahrengruppe Politische Gefahren		
10.	Gefahr Glasbruch		

Diese Versicherungsbedingungen werden ergänzt durch die Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice - Allgemeiner Teil (SVFP-AT).

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Betriebseinrichtung

Versichert ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat. Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die Position Gebäude, Position Vorräte, weitere versicherbare Sachen oder Kosten fallen. Zur Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat.

1.2 Waren und Vorräte

Soweit dies vereinbart ist, sind Waren und Vorräte mitversichert. Als Waren und Vorräte gelten, soweit sie nicht unter weitere versicherbare Sachen oder Kosten fallen, Einsatzstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Handelsware; Waren von Zulieferern, Waren für Sozialeinrichtungen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene Sachen, Verpackungsmaterial, verwertbare Abfälle.

1.3 Fremdes Eigentum

Fremdes Eigentum ist versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

1.4 Außen angebrachte Sachen

Außen angebrachte Sachen (z. B. Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Wetterhähne, Schutz- und Trennwände, Elektro-Ladestationen und Wallboxen (für Elektro-Kfz), Überdachungen, Pergolen, elektrische Freileitungen) sind, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

1.5 Modelle und Muster

Modelle und Muster sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Hierunter fallen Anschauungsmodelle, Ausstellungsstücke, Muster, Prototypen, typengebundene Fertigungsvorrichtungen.

1.6 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen sind bis zur Entschädigungsgrenze mitversichert, sofern diese sich im Eigentum der Betriebsangehörigen befinden und sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat sind nicht versichert. Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger infolge Streik oder Aussperrung sind nicht versichert.

1.7 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern
Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern sind gegen die Gefahrengruppe Feuer gemäß Ziffer 4 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert; die Versicherung bezieht sich nur auf Kraftfahrzeuge in ruhendem Zustand.

Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Kraftfahrt-Kaskoversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht

wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

1.8 Daten und Software

Daten und Software sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Als Daten und Software gelten maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme.

1.9 Verglasungen

Soweit die Gefahr Glasbruch gemäß Ziffer 10 vereinbart ist, sind - bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte

- Scheiben, Platten oder Spiegel aus Glas;
- Scheiben oder Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitriolen sowie künstlerisch bearbeitete Glas- und Kunststoffscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff, Blei- und Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung) versichert.

1.10 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

1.10.1 Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

1.10.2 Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);

1.10.3 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind, sowie Kopierschutz (Dongles);

1.10.4 Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder Satelliten aller Art;

1.10.5 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen aller Art;

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- Handelsware;
- Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern in ruhendem Zustand, sofern diese gemäß Ziffer 1.7 besonders vereinbart sind.

1.10.6 Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler) sowie Geldausgabeautomaten einschließlich deren Inhalt, es sei denn, sie gehören zu Vorräten gemäß Ziffer 1.2;

1.10.7 Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind;

Bezugsfertig ist ein Gebäude erst, sobald das Dach eingedeckt sowie die Fenster und Eingangstüren verschließbar sind.

1.10.8 Sachen, für die eine Spezialversicherung besteht;

1.10.9 bei der Gefahr Glasbruch;

1.10.9.1 der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen);

1.10.9.2 Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit diese nicht unter Ziffer 1.10.9.3 fallen;

1.10.9.3 Aquarienscheiben;

1.10.9.4 Scheiben von thermischen Solaranlagen (Sonnenkollektoren) und Photovoltaikanlagen (Solarmodule);

- 1.10.9.5** Schäden an Waren und Dekorationsmitteln;
1.10.9.6 Schäden an Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen sowie transparenten Glasmosaiken;
1.10.9.7 optische Gläser;
1.10.9.8 Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
1.10.10 bei der Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren
1.10.10.1 fahrbare Maschinen;
1.10.10.2 Werkzeuge aller Art;
1.10.10.3 Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
1.10.10.4 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel; dies gilt nicht für Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern, sowie - soweit dies vereinbart ist - für die Ölfüllungen von versicherten Turbinen;
1.10.10.5 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
1.10.10.6 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt, montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;
1.10.10.7 Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) sowie Zwischenbildträger (z. B. Selen-trommeln).
Der Ausschluss gilt nicht, wenn in einem Versicherungsfall zur Wiederherstellung versicherter Sachen in den Ziffern 1.10.10.2, 1.10.10.3 und 1.10.10.5 genannte Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.
1.10.10.8 Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);
1.10.10.9 lebende Tiere und lebende Pflanzen im Freien;
1.10.10.10 echte Teppiche und Pelze;
1.10.10.11 mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten;
1.10.10.12 Munition und sonstige explosive Stoffe;
1.10.10.13 Radioaktive- und Kernbrennstoffe;
1.10.10.14 bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden und Sachen während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes;
1.10.10.15 Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden, sonstige Wert-sachen;
1.10.10.16 Kunstgegenstände.

2. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalles, Sachschaden

- 2.1** Der Versicherungsfall beginnt mit dem Sachschaden durch Verwirklichung einer versicherten Gefahr an einer versicherten Sache während der Laufzeit des Vertrages.
Alle Sachschäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden beginnen, gelten als ein Versicherungsfall.
2.2 Sachschaden ist die Zerstörung oder die Beschädigung einer versicherten Sache.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus dem Versicherungsschein und der Leistungsübersicht.
3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch die
3.1.1 Gefahrengruppe Feuer gemäß Ziffer 4;
3.1.2 Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus gemäß Ziffer 5;
3.1.3 Gefahrengruppe Leitungswasser gemäß Ziffer 6;
3.1.4 Gefahrengruppe Sturm/Hagel gemäß Ziffer 7;

- 3.1.5** Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren gemäß Ziffer 8;
3.1.6 Gefahrengruppe Politische Gefahren gemäß Ziffer 9;
3.1.7 Gefahrengruppe Glasbruch gemäß Ziffer 10;
3.1.8 Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren gemäß Ziffer 11.
3.1.9 Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Sachschäden und Kosten durch Terrorakte gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

- 3.1.9.1** Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sach- und Ertragsausfallsschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
- Kontaminationsschäden, durch chemische, oder biologische Substanzen (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung);
 - Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation);
 - Rückwirkungsschäden;
 - Schäden durch Zugangsbeschränkungen.

3.1.9.2 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zur Vertragsversicherungssumme.

3.1.9.3 Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

3.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bei allen Gefahrengruppen Schäden durch

3.2.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand; nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;

3.2.2 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen und Kernenergie.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens gemäß Ziffer 3.1.1 bis 3.1.8 durch auf dem Versicherungsgrundstück oder auf dem hieran angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Satz 1 gilt nicht für radioaktive Isotope aus Kernreaktoren sowie für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- oder Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen.

3.2.3 Erdbeben (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren gemäß Ziffer 8.3 begrenzt versichert;

3.2.4 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht gemäß Ziffer 9 versichert;

3.2.5 Feuer, soweit nicht gemäß den Ziffern 4, 8.3 oder 11 versichert;

3.2.6 Sturmflut;

3.3 Für Risiken im Ausland gelten neben den Schadenausschlüssen der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.5 auch die Schadenausschlüsse gemäß SVFP-AT, Ziffer 2.0.

4. Gefahrengruppe Feuer

4.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag.

4.1.1 Abweichungen von normalen atmosphärischen Bedingungen schaden nicht.

4.1.2 Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren

technischen Anlagen) an Ränder-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

4.1.3 Versichert sind auch Brandschäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

4.1.4 Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

4.1.5 Ein ansonsten bestimmungsgemäßer Herd verliert diesen Charakter aber für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch seinen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen. Als Personen des Außenverhältnisses gelten nicht der Versicherungsnehmer sowie Personen, deren Sachen mitversichert sind oder Personen, die mit den Obengenannten in häuslicher Gemeinschaft leben oder Betriebsangehörige, die in der betroffenen Betriebsabteilung tätig sind.

4.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

4.3 Blitzüberspannung

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder im Umkreis von drei Kilometern, durch den Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

Folgeschäden sind versichert, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.

4.4 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

4.5 Implosion

Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdrucks.

4.6 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge der unter Ziffer 4.1 bis 4.5 aufgeführten Ereignisse

4.7 Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

4.8 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen-, Wasserfahrzeuge oder deren Ladung. Dies erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, Mieter bzw. Pächter der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.

4.9 Rauch

Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Keine Rauchschäden sind solche, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

4.10 Überschalldruckwellen

Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflogen hat, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.

4.11 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

4.11.1 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftre-

tenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;

4.11.2 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes ohne Blitzeinwirkung an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind;

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.9 verwirklicht hat.

4.11.3 Schäden durch Verschleiß;

4.11.4 Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen (siehe Ziffer 4.9).

5. Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

5.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand

5.1.1 Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

5.1.2 Sachen wegnimmt, nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt hat, um es zu öffnen;

5.1.3 Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes wegnimmt, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;

5.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einer Wegnahme von Sachen auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 5.2.2.1 oder 5.2.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

5.1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 14 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

5.1.5.1 Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 5.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

5.1.5.2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

5.1.5.3 Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen gemäß Ziffer 13.9 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder ausschließlich mit Kombinationsschlössern steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Ziffer 5.3.2.1 oder 5.3.2.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

5.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes -

5.1.6.1 durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung oder

5.1.6.2 ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder des Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

5.1.7 Versichert ist bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt, mitversichert.

5.1.8 Mitversichert ist bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem

der Versicherungsort liegt und auf Gehwegen und Plätzen die sich unmittelbar an den Versicherungsort anschließen.
Die Erweiterung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Schäden durch Vandalismus.

5.2 Raub innerhalb des Versicherungsortes

5.2.1 Raub innerhalb des Versicherungsortes umfasst den Verlust von

5.2.1.1 versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 und

5.2.1.2 sonstigen beweglichen Sachen gemäß Ziffer 1.4 bis 1.7 soweit dies vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes gemäß Ziffer 13 und des allseitig umfriedeten Grundstücks.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

5.2.2 Raub innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn

5.2.2.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

5.2.2.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

5.2.2.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt hat.

5.3 Raub auf Transportwegen

5.3.1 Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

5.3.1.1 versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.3 und

5.3.1.2 sonstigen beweglichen Sachen gemäß Ziffer 1.4 bis 1.7 durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind und unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

5.3.2 Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Ziffer 5.2.2:

5.3.2.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Werttransporten befasst.

5.3.2.2 Die mit der Ausführung und Begleitung des Transports betrauten Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein. Im Übrigen gilt Ziffer 5.3.3 und 5.3.4.

5.3.2.3 In den Fällen von Ziffer 5.2.2.2 liegt Beraubung nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

5.3.3 Im Rahmen der für Beraubung auf Transportwegen vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - für Schäden

5.3.3.1 über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;

5.3.3.2 über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

5.3.3.3 über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

5.3.3.4 über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

5.3.4 Soweit Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten

Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Transport mit Kraftfahrzeugen vorausgesetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.3.2.2 vorliegen. Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.

5.4 Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 5.1 bezeichneten Arten in den Versicherungsort körperlich eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn der Täter aufgrund der in Ziffer 5.2.2 genannten Voraussetzungen nicht an der vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gehindert werden kann.

5.5 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

5.6 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden

5.6.1 durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

5.6.2 durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;

5.6.3 durch Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer mit dem Transport beauftragten Person entstanden ist;

5.6.4 durch Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;

5.6.5 durch Leitungswasser gemäß Ziffer 6 auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder durch Vandalismus entstehen;

5.6.6 durch gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat

5.6.6.1 an Rückgeldgebern, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie

5.6.6.2 an verschlossenen Registrierkassen sowie verschlossenen elektrischen und elektronischen Kassen.

6. Gefahrengruppe Leitungswasser

6.1 Nässeschäden durch Leitungswasser

6.1.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

6.1.1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

6.1.1.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;

6.1.1.3 Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;

6.1.1.4 den innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren;

6.1.1.5 Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

6.1.1.6 Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern;

6.1.1.7 sonstigen stationären Brandschutzanlagen;

6.1.1.8 Aquarien, Wasserbetten oder Schwimmbecken.

6.1.2 Dampf oder sonstige Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen sind Wasser gleichgestellt.

6.1.3 Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen Zu den mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen zählen auch Duschkabinen, Duschtassen oder (bodengleiche) Duscheinrichtungen. Ersetzt werden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen oder aus undichten Fugen, oder Abdichtungen von Waschbecken- oder Badewannenarmaturen und den zugehörigen Zu- und Ablaufeinrichtungen austritt.

Ausgeschlossen bleiben Nässeschäden wegen undichten Fugen oder Abdichtungen in Betriebsräumen und Betriebsbereichen, die aus betrieblichen oder hygienischen Gründen überwiegend oder vollflächig gefliest oder anderweitig versiegelt sind oder baulich als Feucht- oder Nassraum ausgeführt sind (z. B. Großküchen, Schwimmbäder und Schwimmhallen, in Fitnessstudios oder Schwimmbädern übliche Mehrpersonenduschbereiche und -räume sowie vergleichbare Einrichtungen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben die Aufwendungen für das Verschließen von undichten Fugen und Abdichtungen.

6.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäude, in denen sich die als Versicherungsort bezeichneten Räume befinden, sind versichert

6.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebearbeiten und des Auftauens) an Rohren

6.2.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;

6.2.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung;

6.2.1.3 der innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflüsse;

6.2.1.4 der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

6.2.1.5 der Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern;

6.2.1.6 der sonstigen stationären Brandschutzanlagen; sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

6.2.2 frostbedingte Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebearbeiten und des Auftauens) an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen:

6.2.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;

6.2.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler, Herdschlangen oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

6.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

6.3.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser;

6.3.2 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;

6.3.3 durch Schwamm;

6.3.4 durch Schimmelpilz und andere Pilzarten;

6.3.5 durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Ziffer 6 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;

6.3.6 durch Sturm oder Hagel gemäß Ziffer 7;

6.3.7 anlässlich von Druckproben oder anderen Wartungsarbeiten an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;

6.3.8 infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.3.1 und 6.3.2 sowie 6.3.7 und 6.3.8 gelten nicht für Folgeschäden eines Bruchschadens an Rohren gemäß Ziffer 6.2.

7. Gefahrengruppe Sturm/Hagel

7.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

7.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

7.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

7.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

7.3 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

7.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;

7.3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß Ziffer 7.3.1 oder 7.3.2 an versicherten Sachen oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.

7.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

7.4.1 durch Lawinen oder Schneedruck;

durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee (bei letzteren beiden auch nach der Schmelze) oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen unmittelbar durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

7.4.2 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken des Sturmes oder des Hagels unzureichend geschützt oder gesichert sind.

8. Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren

8.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

8.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

8.1.2 Witterungsniederschläge,

8.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 8.1.1 und 8.1.2.

8.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

8.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird und an mindestens zwei Erdbebenstationen wenigstens die Magnitude ML = 3,5 (nach C. F. Richter) erreicht. Erdstöße innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

8.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

8.3.2 der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

8.4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

8.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.

8.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

8.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine naturbedingte plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien oder Gasen.

8.9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- 8.9.1** an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken der Überschwemmung oder der Schnee- und Eismassen unzureichend geschützt oder gesichert sind;
- 8.9.2** durch Grundwasser, soweit es sich nicht um einen Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche gemäß Ziffer 8.1.3 handelt;
- 8.9.3** durch Trockenheit und Austrocknung;
- 8.9.4** durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.

9. Gefahrengruppe Politische Gefahren

9.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Versichert sind ferner auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderung in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

9.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist die unmittelbare vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Schäden durch Graffiti;
- Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
- Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Raub innerhalb des Versicherungsortes;
- Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der der Versicherungsort für diese Personen geschlossen war.

9.3 Streik

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.

9.4 Aussperrung

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.

9.5 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.

9.6 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

10. Gefahr Glasbruch

10.1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung gemäß Ziffer 1.9 durch Zerschlagen.

10.2 Werbeanlagen, soweit dies vereinbart ist

10.2.1 Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) gemäß Ziffer 1.10.9.1 umfasst Glasbruch auch das Zerschlagen der Röhren (Systeme) und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.

10.2.2 Bei Schildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch das Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.

10.3 Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

10.4 Nicht versicherte Schäden und Kosten

10.4.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

10.4.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

10.4.1.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

10.4.1.3 Schäden, die durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien an den Scheiben verursacht werden;

10.4.1.4 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

10.4.2 Die Versicherung von Werbeanlagen gemäß Ziffer 1.10.9.1

erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

10.4.2.1 Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;

10.4.2.2 Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;

10.4.2.3 Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch.

11. Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren

11.1 Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren im Sinne von Ziffer 3.1.8 gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Ziffer 3.1.1 bis 3.1.7 versicherbar sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11.2 Nicht versicherte Schäden

11.2.1 Schäden durch Graffiti;

11.2.2 Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Raub innerhalb des Versicherungsortes;

11.2.3 Böswillige Beschädigung durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen;

11.2.4 Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlung, ist nicht versichert.

11.2.5 Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

11.2.6 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

11.2.6.1 Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;

11.2.6.2 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

11.2.6.3 in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;

11.2.6.4 Überschwemmung durch andere als in der Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren in den Ziffern 8.1 (Überschwemmung) und 8.2 (Rückstau) versicherbaren Sachverhalte, Grundwasser oder Sturmflut;

11.2.6.5 jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;

11.2.6.6 flüssige Glas-, Metall- oder sonstige Schmelzmassen;

11.2.6.7 Absenkung des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;

11.2.6.8 Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen;

11.2.6.9 Ver- oder Bearbeitung;

11.2.6.10 natürliche Beschaffenheit von Sachen;

11.2.6.11 Ausfall oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektrizitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
11.2.6.12 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;
11.2.6.13 Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden oder EDV-Anlagen sowie Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
11.2.6.14 Verderb, Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
11.2.6.15 normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
11.2.6.16 Bedienfehler, Fehler im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;
11.2.6.17 allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;
11.2.6.18 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
11.2.6.19 Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;
Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen, Sachschaden gemäß Ziffer 11 verursacht ist.

11.3 Die unter Ziffer 11.2.6.8 bis Ziffer 11.2.6.14 genannten Ausschlüsse haben keine Gültigkeit, soweit sie die Folge einer ansonsten nicht ausgeschlossenen Ursache sind.

11.4 Durch Ziffer 11.2.6.13 und 11.2.6.14 verursachten Sachschäden an versicherten Sachen anderer Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Positionen in diesem Sinne sind Betriebseinrichtung, Vorräte, Modelle und Muster.

11.5 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

12. Versicherte Kosten

12.1 Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.

Der Ersatz dieser Aufwendungen ist zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen auf die vereinbarte Inventarversicherungssumme begrenzt.

12.1.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Sachschadens

Die Begrenzung nach Ziffer 12.1, Satz 2 gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.1.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Sachschadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

12.1.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglich objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

12.1.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 12.1.1.1 und 12.1.1.2 entsprechend kürzen.

12.1.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.1.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 12.1.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

12.1.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei erbracht werden.

12.1.2 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Ertragsausfallschadens

Die Begrenzung nach Ziffer 12.1, Satz 2 gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.1.2.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Ertragsausfallschadens für geboten halten durfte oder die auf Weisungen des Versicherers erfolgten.

12.1.2.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglich objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

12.1.2.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 12.1.1.1 und 12.1.1.2 entsprechend kürzen.

12.1.2.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.1.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

12.1.3.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

12.1.3.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz gemäß Ziffer 12.1.3.1. entsprechend kürzen.

12.1.4 Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Absatz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Absatz 1 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

12.1.4.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

12.1.4.1.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

12.1.4.1.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

12.1.4.1.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei der Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

12.1.4.1.4 Mehrkosten infolge von Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 12.1.4.2 ersetzt.

12.1.4.1.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

12.1.4.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen

12.1.4.2.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

12.1.4.2.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

12.1.4.2.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

12.1.5 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 10 notwendigen Kosten für das

12.1.5.1 vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

12.1.5.2 Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).

12.2 Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme, die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

12.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Lagern oder Vernichten.

Hierunter fallen nicht Aufräumungskosten für durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte Bäume.

12.2.2 Bei Versicherungsfällen, die durch die Gefahrengruppe Feuer gemäß Ziffer 4 oder durch die Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren gemäß Ziffer 8 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen.

12.2.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

12.2.4 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt auch diejenigen Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

12.2.5 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken der Schadenstätte.

12.2.6 Kosten durch radioaktive Isotope

Der Versicherer ersetzt Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sowie Bergungskosten radioaktiver Strahler, die als Folge eines Versicherungsfalles durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

12.2.7 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die gemäß SVFP-AT, Ziffer 15 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

12.2.8 Reiserückholkosten

Der Versicherer ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles, der voraussichtlich 25.000 EUR übersteigt, eine Urlaubsreise abbricht, die anfallenden Transportkosten für eine einfache Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen für eine Person:

12.2.8.1 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

12.2.8.2 Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers kann nach Eintritt des Versicherungsfalles erforderlich sein, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person anwesend ist, die - eventuell nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer - zur Schadenfeststellung und zu Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.

12.2.8.3 Der Versicherungsnehmer hat nach Unterrichtung über den Versicherungsfall Weisungen des Versicherers einzuholen. Der Versicherer entscheidet, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.

12.2.8.4 Transportkosten bzw. Mehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort ersetzt.

12.2.8.5 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

12.2.9 Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellter Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetplatten, individueller Programme und individueller Daten.

Verluste oder Änderungen gespeicherter Informationen, sofern sie nicht für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten), werden nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, ersetzt.

Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß Ziffer 16.4 berechneten Wertes des Materials.

Der Verlust oder die Zerstörung von Kopierschutz (Dongles) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

12.2.10 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Wertpapiere und sonstige Urkunden

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

12.2.11 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

12.2.11.1 Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

12.2.11.2 Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende energieeffiziente Computer, Notebooks, Monitore, Drucker und Kopierer, die nachweislich mit dem "Blauen Engel", dem "ENERGY STAR", dem "TCO-Label" oder dem "EU Eco-Label" zertifiziert sind.

12.2.12 Kosten für die Gefahrengruppe Feuer

12.2.12.1 Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte einschließlich Kosten im Sinne von Ziffer 12.1.1.4 die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

Hierunter fallen auch freiwillige Zuwendungen in angemessener Höhe, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte zahlt, die sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben

12.2.12.2 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

12.2.12.2.1 Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um bei eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsorten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete und zugelassene Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

12.2.12.2.2 Die Kosten gemäß Ziffer 12.2.12.2.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist.

12.2.12.2.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht und führt die Mitbeseitigung der bestehenden Kontamination zu einem Mehraufwand, so erstattet der Versicherer lediglich den Betrag, der hätte aufgewendet werden müssen, um die Kontamination infolge des Versicherungsfalles zu beseitigen. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht und kann die bestehende Kontamination ohne Mehraufwand beseitigt werden, so erfolgt keine Gegenrechnung der fiktiven Kosten.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

12.2.12.2.4 Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

12.2.12.2.5 Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 12.2.1.

12.2.12.3 Schäden an Gefriergut in Tiefkühltruhen durch Stromausfall

Schäden an Gefriergut in Tiefkühlgeräten infolge eines Stromausfalls sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Stromausfall liegt vor, wenn durch eine Versorgungsstörung im Stromnetz der Strom länger als zwei Stunden ausfällt.

Die Versorgungsstörung darf durch den Versicherungsnehmer nicht selbst verschuldet werden und ist durch ihn nachzuweisen.

Versicherungsschutz besteht, wenn Tiefkühlgut durch Stromausfall auftaut und dadurch ungenießbar wird. Voraussetzung ist, dass sich das Tiefkühlgerät zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Versicherungsort befindet und nicht älter als zehn Jahre alt ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch

- einen Betriebsschaden an den Tiefkühlgeräten
- natürlichen Verderb der Waren
- angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

12.2.12.4 Schäden an Kühlgut durch Stromausfall

Der Versicherer ersetzt Schäden an Kühlgut in Kühlgeräten infolge eines Stromausfalles.

Stromausfall liegt vor, wenn durch eine Versorgungsstörung im öffentlichen Stromnetz der Strom ausfällt.

Die Versorgungsstörung darf durch den Versicherungsnehmer nicht selbst verschuldet werden und ist durch ihn nachzuweisen.

Versicherungsschutz besteht, wenn Lebensmittel oder Medikamente, die gekühlt werden müssen, durch Stromausfall unbrauchbar werden. Voraussetzung ist, dass sich das Kühlgerät zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Versicherungsort befindet und nicht älter als zehn Jahre alt ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch

- einen Betriebsschaden an den Kühlgeräten
- natürlichen Verderb der Waren
- angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich des Weiteren nicht auf Schäden an

- Blutkonserven, Blutplasma, Blutplättchen, sonstigen Blutpräparaten aller Art sowie Stammzell-Präparaten;
- Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum erreicht ist;
- Medikamenten, deren Verfalldatum erreicht ist.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.

12.2.13 Kosten für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

12.2.13.1 Kosten für provisorische Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß Ziffer 5 entstehen.

12.2.13.2 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat

12.2.13.2.1 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß Ziffer 5 entstanden sind

12.2.13.2.2 an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);

12.2.13.2.3 an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

12.2.13.3 Schlossänderungskosten (ausgenommen für Türen von Geldschränken und Tresorräumen)

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß Ziffer 5 abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Geldschränken und Tresorräumen.

12.2.13.4 Aufwendungen für das Abhandenkommen von Geldschrank- und Tresorraumschlüsseln

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus versichert ist, nach Abhandenkommen eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß Ziffer 13.9 die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssels sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse oder das Schließen dieser Öffnung. Versichert gilt das Abhandenkommen von Schlüsseln infolge eines Einbruchdiebstahls in den versicherten Räumlichkeiten. Nicht versichert ist das Abhandenkommen von Schlüsseln durch Diebstahl, Verlieren oder ungeklärter Verlust.

12.2.13.5 Entwendung von Fahrradständern

Der Versicherer ersetzt den Verlust oder die Beschädigung von Fahrradständern im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung (angrenzendes Grundstück) durch einfachen Diebstahl bzw. Diebstahlversuch. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.

12.2.13.6 Entwendung von Firmenschildern

Der Versicherer ersetzt den Verlust oder die Beschädigung von Firmen-/Praxisschildern/Pylonen, die am Gebäude oder auf dem Grundstück angebracht sind, auf dem der Versicherungsort liegt, durch einfachen Diebstahl bzw. Diebstahlversuch oder Böswillige Beschädigung. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.

12.2.14 Kosten für die Gefahrengruppe Leitungswasser (Medienverlust)

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Leitungswasser versichert ist, die Aufwendungen für den Verlust von Leitungswasser nach einem Versicherungsfall durch Rohrbruch oder Frost gemäß Ziffer 6.

12.2.15 Mehrkosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 10 notwendigen

12.2.15.1 zusätzlichen Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);

12.2.15.2 Aufwendungen für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Ziffer 1.9 genannten versicherten Sachen;

12.2.15.3 Aufwendungen für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

12.2.15.4 Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerken, Schutz- und Alarmanrichtungen.

12.2.16 Transport- und Lagerkosten

12.2.16.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter sowie nicht vom Schaden betroffener oder anderer Sachen, solange das Gebäude unbenutzbar ist und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht möglich oder zumutbar ist.

12.2.16.2 Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von zwölf Monaten.

12.2.16.3 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

12.2.16.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

13. Versicherungsort

13.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

13.1.1 Versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandeln, sind jedoch mitversichert.

Dies gilt nicht für die Gefahren Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 5 und Glasbruch gemäß Ziffer 10.

13.1.2 In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls gemäß Ziffer 5.1, eines Raub gemäß Ziffer 5.2 oder eines Vandalismus gemäß Ziffer 5.4 innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes - verwirklicht worden sein. Bei Raub auf Transportwegen gemäß Ziffer 5.3 ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

13.1.3 Für die Gefahrengruppe Sturm/Hagel gemäß Ziffer 7 ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

13.2 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke einschließlich der

13.2.1 sich in unmittelbarer Nähe dieser Grundstücke befindlichen vom Versicherungsnehmer genutzten Schaukästen, Vitrinen, Abstellplätze und Anschlussgleise;

13.2.2 Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

13.3 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

13.4 Versicherungsort für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks gemäß Ziffer 5.2 ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.

13.5 Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

13.6 Soweit dies vereinbart ist, gelten rückwirkend als Versicherungsort auch neu hinzukommende nicht im Versicherungsvertrag bezeichnete Versicherungsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Anmeldung innerhalb von sechs Monaten beantragt wird.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt. Ausgenommen sind Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind und technische Betriebseinrichtung, deren Montage oder Probetrieb noch nicht abgeschlossen ist.

13.6.1 Kommt es innerhalb von einem Monat nach Abgabe des Angebotes des Versicherers nicht zur Annahme durch den Versicherungsnehmer sind diese neu hinzukommenden Versicherungsorte nicht mehr versichert.

13.6.2 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Veränderungen angezeigt wurden, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Veränderungen erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt vorgenommen wurden, zu dem die Anzeigepflicht noch nicht verstrichen war.

13.7 Versicherungsschutz - gegen die beantragten Gefahren/Gefahrengruppen - besteht auch für versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 die sich außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden (abhängige Außenversicherung).

13.7.1 Für die Gefahrengruppen Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus gemäß Ziffer 5 sowie Sturm/Hagel gemäß Ziffer 7 ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

13.7.2 Für Sachen, die sich auf Baustellen befinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus gemäß Ziffer 5.

13.7.3 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

13.8 Wertsachen

Soweit dies vereinbart ist, sind Wertsachen in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen versichert:

13.8.1 Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

13.8.2 Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);

13.8.3 Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

Dies gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

13.9 Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen und Rückgeldgeber gelten nicht als Behältnis im Sinne von Ziffer 13.8.

Im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Ziffer 13.8 vereinbarten Versicherungssumme ist jedoch auch Bargeld in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

14. Besondere Gefahrerhöhungen und Sicherheitsvorschriften

14.1 Besondere Gefahrerhöhungen

14.1.1 Eine Gefahrerhöhung gemäß SVFP-AT, Ziffer 8 liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn

14.1.1.1 bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
14.1.1.2 an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

14.1.1.3 Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;

14.1.1.4 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis gemäß Ziffer 13.9 das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im Übrigen gilt Ziffer 5.1.5 und 5.1.6.

14.1.2 Eine Gefahrerhöhung gemäß SVFP-AT, Ziffer 8 liegt für die Gefahr Glasbruch insbesondere vor, wenn handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.

14.2 Besondere Sicherheitsvorschriften

Neben den Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften gemäß SVFP-AT, Ziffer 9 hat der Versicherungsnehmer nachfolgende besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten:
Der Versicherungsnehmer hat

14.2.1 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

14.2.2 soweit Daten versichert sind, diese mindestens einmal wöchentlich - sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind - zu duplizieren; außerdem hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;

14.2.3 Duplikate von versicherten Daten und Programmen so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

14.2.4 für die Gefahrengruppe Sturm/Hagel die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm und Hagel versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie - soweit deren Versicherung vereinbart ist - an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten;

14.2.5 für die Weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten sowie in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

14.2.6 für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

14.3 Rechtsfolgen der Verletzung

Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung ergeben sich aus SVFP-AT, Ziffer 9.1.3. und SVFP-AT, Ziffer 9.3.

14.3.1 Ist mit der Verletzung der Sicherheitsvorschriften eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden auch die Vorschriften über die Gefahrerhöhung gemäß SVFP-AT, Ziffer 8 Anwendung.

14.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschrift gemäß Ziffer 14.2.1, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, soweit er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

14.4 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten von gesetzlichen Vertretern und Repräsentanten

Bezüglich der Zurechnung von Kenntnis und Verhalten von gesetzlichen Vertretern und Repräsentanten gelten die Bestimmungen der SVFP-AT, Ziffer 2.2.

15. Versicherungswert

15.1 Betriebseinrichtung

Versicherungswert der Betriebseinrichtung gemäß Ziffer 1.1 sowie der Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen gemäß Ziffer 1.6 ist

15.1.1 der Neuwert;

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 12.1.4.1.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 12.1.4.2.

15.1.2 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt);

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Abweichend zum vorgenannten Absatz bleibt der Neuwert der Versicherungswert für versicherte Sachen der Betriebseinrichtung gemäß Ziffer 1.1, sofern sich diese im ständigen Gebrauch befinden und regelmäßig gewartet werden. Diese Regelung gilt nicht, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist.

15.1.3 der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts gemäß Ziffer 15.1.1 bis 15.1.3.

15.2 Waren und Vorräte

Versicherungswert von Waren und Vorräten gemäß Ziffer 1.2 ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Ziffer 12.1.4.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

15.3 Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

15.3.1 bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

15.3.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

15.3.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

15.4 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

15.4.1 von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen,

15.4.2 für alle sonstigen, in Ziffer 15.1 bis Ziffer 15.3 nicht genannten beweglichen Sachen,

entweder der Zeitwert gemäß Ziffer 15.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Ziffer 15.1.3.

15.5 Verglasungen

Versicherungswert von Verglasungen gemäß Ziffer 1.9 sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.

15.6 Interesse des Eigentümers

15.6.1 Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für versicherte Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

15.6.2 Abweichend von Ziffer 15.6.1 ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert - abweichend von Ziffer 15.1, 15.2, 15.4 und 15.5 - begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 15.1.2 und 15.4 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

15.7 Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen

Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

16. Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko, Selbstbehalt

16.1 Entschädigungsberechnung

16.1.1 Der Versicherer ersetzt

16.1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert gemäß Ziffer 15 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

16.1.1.2 bei beschädigten versicherten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

16.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 16.1.1 berücksichtigt, soweit

16.1.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

16.1.2.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 16.1.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

16.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Ziffer 16.1.1 und 16.1.2 angerechnet.

16.1.4 Versicherungsschutz für versicherte Kosten, versicherte Mehrkosten und zusätzliche Kosten besteht gemäß Ziffer 12.2.

16.2 Versicherungssumme

16.2.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswerten gemäß Ziffer 15 entsprechen soll.

16.2.2 Der Versicherer haftet über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus für den vereinbarten Prozentsatz (Vorsorge).

Dies gilt nicht für Positionen auf Erstes Risiko.

16.3 Unterversicherung

16.3.1 Ist die Versicherungssumme einschließlich vereinbarter Vorsorgesummen niedriger als der Versicherungswert, der sich bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle ergeben würde, unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung gemäß Ziffer 16.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

16.3.2 Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

16.3.3 Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 17 wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung gemäß Ziffer 16.3.1 gekürzt. Danach ist Ziffer 17 anzuwenden.

16.3.4 Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Ziffer 16.3.1 und 16.3.2 sind - soweit vereinbart - nicht anzuwenden, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt.

Der Unterversicherungsverzicht gemäß Absatz 1 gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung.

Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Absatz 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen

- auf Erstes Risiko;

- für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;

- für die selbstständige Außenversicherung.

16.4 Neu- und Zeitwertanteil

16.4.1 Ist der Neuwert gemäß Ziffer 15.1.1 der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden gemäß Ziffer 16.4.2 übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder um die beschädigten Sachen wiederherzustellen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an den Versicherer verpflichtet, wenn nicht tatsächlich innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Neuwertanteils, die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung erfolgt.

16.4.2 Der Zeitwertschaden gemäß Ziffer 15.1.2 oder 16.4 wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

16.4.3 Für sonstige Sachen gemäß Ziffer 15.4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert gemäß Ziffer 15.1.3 übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Ziffer 16.4.1 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

16.5 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

Versicherung auf Erstes Risiko besteht, soweit dies zu den Entschädigungsgrenzen in der Leistungsübersicht (Deklaration) besonders vereinbart ist.

16.6 Selbstbehalt

16.6.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für vereinbarte Kosten, den vereinbarten Selbstbehalt.

16.6.2 Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbehalte zur Anwendung kommen, findet der höchste Selbstbehalt gemäß Ziffer 16.6.1 Anwendung.

16.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

17. Entschädigungsbegrenzungen

Die Gesamtentschädigung setzt sich aus dem Sachschaden und dem Kostenschaden zusammen und ist wie folgt begrenzt:

17.1 Allgemeine Entschädigungsbegrenzung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

17.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme für die versicherten Sachen und

17.1.2 bis zu den vereinbarten Versicherungssummen/Entschädigungsbegrenzungen gemäß Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse, für die

17.1.2.1 weiteren versicherten Sachen,

17.1.2.2 versicherten Kosten.

17.2 Entschädigungsbegrenzung bei vereinbarter Höchstentschädigung je Versicherungsfall

17.2.1 Ist für einzelne Gefahren/Gefahrengruppen eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

17.2.2 Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren/Gefahrengruppen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.

17.2.3 Ist für einzelne Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten eine Entschädigungsbegrenzung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

17.2.4 Entschädigungsbegrenzung je vereinbarter Jahreshöchstentschädigung

Ist für einzelne Gefahren, Gefahrengruppen, Positionen oder Positionsgruppen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so ist die Gesamtentschädigung auf jeweils diesen Betrag begrenzt und beinhaltet alle versicherten Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

17.3 Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen

Bei Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen gemäß Ziffer 17.2.1 oder 17.2.2 ist der niedrigere Betrag maßgebend.

Die Jahreshöchstentschädigung gemäß Ziffer 17.2.4 darf nicht überschritten werden.

18. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

18.1 Fälligkeit der Entschädigung

18.1.1 Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat

nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

18.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

18.1.3 Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil, der den gemeinen Wert übersteigt einen Anspruch nur, soweit der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat und diese notwendig ist.

18.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteiles
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziffer 18.1.2 oder 18.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer vom Versicherer zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

18.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

18.3.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

18.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat. Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr.

18.3.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

18.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 18.1; Ziffer 18.3.1 und 18.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

18.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

18.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder

18.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.

18.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.